

Bedingter Tötungsvorsatz bei Gefährdung eigener Rechtsgüter

BGH, Beschl. v. 04.06.2025 – 4 StR 501/24, NStZ 2026, 109

I. Sachverhalt

Der Angekl. geriet mit seinen Nachbarn im Mehrfamilienhaus öfter aneinander und schrie Tage zuvor, dass er das Haus anzünden werde. Am Tattag setzte er den im Erdgeschoss stehenden Kinderwagen der Fam. X mit Zeitungspapier in Brand. Aufgrund eines früheren Streits wusste er über deren Anwesenheit. Beim Öffnen der Haustür griff das Feuer durch die Luftzufuhr auf die weiteren Kinderwagen im Flur über. Sodann verschob der Angekl. einen brennenden Kinderwagen im Hausflur von einer Seite zur anderen. Darauf begab er sich vor das Gebäude und schaute der Brandentwicklung grinsend zu. Das LG sah in diesem Gesamtvorgehen einen Tötungsvorsatz. Das Treppenhaus war durch den Rauch nicht betretbar; die Geschädigten flohen über die Fenster aus ihren Wohnungen. Keine Person kam ums Leben, die Gebäudesubstanz brannte nicht. Das LG verurteilte den Angekl. u.A. wegen versuchten Mordes § 211 Abs. 1, 2 Gruppe 2 Var. 3, 22, 23 StGB in Tateinheit mit versuchter Brandstiftung mit Todesfolge § 306c StGB.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision des Angekl. hat beim BGH mit der Sachrüge Erfolg. Die Feststellung der inneren Tatseite erfolgte nicht rechtsfehlerfrei.

Bedingter Tötungsvorsatz liegt vor, wenn der Täter bei einer lebensgefährlichen Handlung den Tod des Opfers als mögliche Folge erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt. Eine solche Inkaufnahme ist anzunehmen, wenn sich der Täter zur Zielerreichung mit dem möglichen Todeseintritt abfindet, selbst wenn dieser ihm gleichgültig oder unerwünscht ist. Ob dies der Fall ist, kann nur durch eine Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls festgestellt werden. Dabei muss insbesondere das Willenselement unter Einbeziehung der Täterpersönlichkeit, seiner psychischen Verfassung oder der konkreten Angriffsweise beurteilt werden. Eine naheliegende Eigengefährdung oder Gefährdung elementarer eigener Rechtsgüter ist in diese Bewertung einzubeziehen, ohne dass sie den Tötungsvorsatz automatisch gänzlich ausschließt.

Aus dem Anzünden mit Zeitungspapier und Bewegen des Kinderwagens allein kann nicht darauf geschlossen werden, dass der Brand seiner Vorstellung nach auf das Haus übergreifen soll und die weitere Rauch- oder Brandentwicklung Mitbewohner töten sollte. Dass der Angekl. selbst eine Wohnung in dem Haus bewohnte, steht dem Tötungs- und Brandstiftungsvorsatz nicht entgegen. Eine mögliche Eigengefährdung schließt den Tötungsvorsatz nicht grundsätzlich aus. Es müssen mehr Anhaltspunkte dafür vorgebracht werden, wie der Angekl. sich den Geschehensverlauf in Bezug auf die Gefährdung der Fam. X und den Hausbrand vorgestellt hatte, um den Tötungsvorsatz zu begründen.

III. Problemstandort

Subjektiver Tatbestand, Tatentschluss, subjektives Element Mordmerkmale 2. Gruppe